

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 03.04.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 3. April 1900.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o. 32. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 21. März 1900, betreffend die Schließung der Beamtenwittwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten.
- N^o. 33. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
- N^o. 34. Patent vom 26. März 1900, betreffend Verkündung eines Zusatzes zu dem mittelst Patentes vom 14. Februar 1900 verkündeten Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

N^o. 32.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Schließung der Beamtenwittwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten.

Oldenburg, den 21. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Die Beamtenwittwenkasse, die allgemeine Wittwenkasse, die Waisen- und die Leibrentenkasse werden mit dem Ablaufe des 31. December 1902 für neue Teilnehmer und neue Versicherungen bisheriger Teilnehmer geschlossen. Ausgenommen sind die Pflichtversicherungen in der Beamtenwittwenkasse, die von den in der Kasse Befindlichen auch ferner dort zu erwerben sind.

§. 2. Für die Zahlung der Pensionen und Leibrenten, sowie für die laufenden Versicherungen bleiben das Gesetz vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, und alle dazu ergangenen oder demnächst zu erlassenden Abänderungen oder Ergänzungen maßgebend.

Artikel 2.

§. 1. Die Großherzogliche Hofintendantur in Vertretung des Großherzogs und die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums sind berechtigt, am 1. Januar 1903 mit den im Hof- und Privatdienst des Großherzogs Angestellten, bezw. den Kirchenbeamten (Artikel 14, §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse) und den Wittwen derselben aus der Beamten-Wittwenkasse auszuschneiden, falls die Großherzogliche Hofintendantur im Auftrage des Großherzogs und der Oberkirchenrath im Einverständnisse mit der Synode einen dahin gehenden Antrag spätestens bis zum 1. Juli 1902 bei der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse stellen und dabei die Erklärung abgeben, daß sie gegen Empfang der im §. 2 gedachten Entschädigungen

vom 1. Januar 1903 an die sämmtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den fällig gewordenen und den laufenden Versicherungen ihrer Angestellten Namens des Großherzogs bezw. Namens der Kirche übernehmen, wogegen die letzteren die aus den Versicherungen erwachsenen Rechte der Kasse erhalten. In diesem Falle scheiden alsdann am 1. Januar 1903 die im Hof- und Privatdienst des Großherzogs Angestellten und die Kirchenbeamten sowie die Wittwen derselben aus jedem Verhältnisse zur Beamten-Wittwenkasse aus und treten in die Stelle der letzteren der Großherzog bezw. die Kirche. Die in Artikel 4, §. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 gedachte Garantie des Staates kommt für die Ausgeschiedenen in Wegfall.

§. 2. Für die Uebernahme aller Verpflichtungen der Beamten-Wittwenkasse aus den Versicherungen erhalten die Hofintendantur und der Oberkirchenrath die nachfolgenden Entschädigungen, die von der Direction auf Grund der wissenschaftlichen und der geschäftsbetrieblichen Rechnung endgültig festgesetzt werden:

a) aus dem Kapitalvermögen des Kassensfonds diejenigen Beträge, welche am Tage des Austritts rechnungsmäßig für die Wittwen und stehenden Paare der genannten Verwaltungen in der Gesamtsumme des Kassensfonds enthalten sind und zwar

1. den aus dem wissenschaftlichen Rechnungsschlusse zu entnehmenden, am 1. Januar 1903 vorhandenen Baarwerth der Pensionen, die an die ausscheidenden Wittwen gezahlt werden;
2. den an diesem Tage vorhandenen, ebenfalls dort zu entnehmenden Ueberschuß der Verpflichtungen der Beamten-Wittwenkasse gegen die ausscheidenden Paare (Baarwerth der Pensionen von deren zu erwartenden Wittwen) über die Verpflichtungen derselben gegen die Kasse (Baarwerth der noch zu erwartenden Beiträge);

3. beide Summen zu 1 und 2 werden behufs Abfindung von dem Reservefonds der Interessenten um $1\frac{1}{2}$ Prozent erhöht;

b) aus der Staatskasse:

1. der Oberkirchenrath als Entschädigung für die Rabattvergütung von dem nach a2 ermittelten Baarwerthe der Beiträge der Kirchenbeamten einen Prozentsatz, welcher der im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor dem 1. Januar 1903 gezahlten Rabattvergütung entspricht. Demnächst kommt von dem Staatszuschusse zur Beamten-Wittwenkasse der Betrag der im Jahre 1902 für die Kirchenbeamten gezahlten Rabattvergütung in Abzug;

2. die Hofintendantur und der Oberkirchenrath als theilweise Entschädigung für freie Verwaltung von dem aus der Staatskasse in den letzten 10 Jahren vor dem 1. Januar 1903 durchschnittlich gezahlten Zuschusse zu den Verwaltungskosten Antheile, die dem Verhältnisse entsprechen, in welchem nach dem gleichen zehnjährigen Durchschnitte die von den ausscheidenden Mitgliedern gezahlten Beiträge zu denjenigen der sämtlichen Interessenten der Beamten-Wittwenkasse stehen.

Die so gefundenen Summen werden $12\frac{1}{2}$ -fach kapitalisirt. Demnächst kommen die auf die ausscheidenden Gruppen gefallenen Antheile von dem Staatszuschusse zu den Verwaltungskosten in Abzug;

c) aus dem Kapitalvermögen des Sicherheitsfonds:

Von dem Bestande des Sicherheitsfonds wird zunächst eine Summe von 60 000 *M.* abgezogen, die als zur Sicherung der Nebenkassen erforderlich anzusehen ist. Von dem Reste er-

halten sodann die Hofintendantur und der Oberkirchenrath Antheile nach dem Verhältnisse, das am 1. Januar 1903 zwischen den kompensirten Verpflichtungen der Beamten-Wittwenkasse gegen die ausscheidenden Mitglieder und den kompensirten Gesamtverpflichtungen dieser Kasse besteht.

§. 3. Die Zahlung der Entschädigungen geschieht am 1. Januar 1903 und zwar vorläufig auf Grund der Rechnungen für den 1. Januar 1902. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die wissenschaftliche und die geschäftsbetriebliche Rechnung für den 1. Januar 1903 vorliegen.

Artikel 3.

§. 1. Vom 1. Januar 1903 an geschieht, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 1, die Zahlung von Wittwengeld nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. für die Angestellten des Staates, auf welche das Civilstaatsdienergesetz Anwendung findet, mit Ausnahme der unter 4 Genannten,
2. für die im Gendarmeriecorps Angestellten,
3. für die Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunalkasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

aus der Staatskasse und zwar aus derjenigen Kasse, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen zahlt;

4. für die Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten,
5. für die Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- oder Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind,
6. für die Volksschullehrer, soweit eine Kommunalkasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

7. für die in den Städten 1. Klasse des Herzogthums und in der Stadtgemeinde Cutin mit Pensionsberechtigung angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamte und Diener der Gemeinden,

8. für den Landrabbiner der jüdischen Landesgemeinde des Herzogthums

aus derjenigen Kasse, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen dieser Angestellten trägt;

9. für die in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstenthums Lübeck angestellten Pfarrer

aus der Landeskasse des Fürstenthums.

§. 2. Wenn seitens einer der Ziffer 7 aufgeführten Städte den dort genannten Beamten kontraktlich oder statutarisch Zusicherungen hinsichtlich der Versorgung ihrer Wittven gemacht sind, so können auf Grund dieses Verhältnisses fortan Ansprüche gegen die Stadt nur so weit erhoben werden, als die zugesicherte Versorgung das jetzige gesetzliche Wittwengeld übersteigt. Die auf Grund einer aufrecht erhaltenen früheren Versicherung von der Beamten-Wittwenkasse zu zahlende Pension wird in dem gesetzlichen Wittwengelde gekürzt, sofern die Beiträge zur Beamten-Wittwenkasse von der Gemeinde entrichtet sind.

§. 3. Solange der Landrabbiner des Herzogthums Mitglied der Beamten-Wittwenkasse ist, sind die Beiträge für seine Pflichtportionen aus der Rabbinatskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend die Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, zu zahlen.

Artikel 4.

§. 1. Das Wittwengeld richtet sich nach der Höhe des pensionsfähigen Dienstinkommens, das der verstorbene Angestellte am Todestage oder bei der Versetzung auf Wartegeld oder in den Ruhestand bezogen hat, und beträgt bei einem Dienstinkommen

	bis	600 <i>M.</i>	ausgeschlossen	90 <i>M.</i>
von 600	"	750	"	120 "
" 750	"	900	"	150 "
" 900	"	1050	"	180 "
" 1050	"	1200	"	210 "
" 1200	"	1500	"	240 "

Für das Dienstinkommen von 1500 *M.* und darüber werden je mit 300 *M.* abstufende Klassen gebildet und beträgt das Wittwengeld in diesen Klassen überall 20% der Untergrenze der Klasse.

§. 2. Der Höchstbetrag des Wittwengeldes soll 1200 Mark nicht übersteigen.

Artikel 5.

§. 1. Vom 1. Januar 1903 an erhalten die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines mit dem Anspruche auf Wittwenversorgung versehenen, nach dem 31. December 1902 verstorbenen Angestellten Waisengeld, welches beträgt

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes, mindestens aber 40 *M.* für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes, mindestens aber 70 *M.* für jedes Kind.

§. 2. Die Zahlung des Waisengeldes geschieht von den zur Zahlung von Wittwengeld verpflichteten öffentlichen Kassen und zwar sowohl für die Kinder derjenigen Angestellten, welche sie nach dem 1. Januar 1903 in eigene Fürsorge zu übernehmen haben, als auch für die Kinder derjenigen Angestellten, für welche sie Beiträge an die Beamten-Wittwenkasse fort entrichten.

Artikel 6.

§. 1. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

Falls eine von der Beamten-Wittwenkasse zu zahlende Pension mit Waisengeld zusammentrifft, so tritt diese Kürzung ebenfalls, jedoch in ihrem ganzen Umfange bei dem Waisengelde ein. Falls die Zahlung an die Wittve zum Theil aus einer Wittwenpension, zum Theil aus Wittwengeld besteht, so findet die Kürzung verhältnißmäßig beim Wittwen- und beim Waisengelde statt.

§. 2. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der Verbleibenden von dem nächstfolgenden Monat an, soweit etwa nach §. 1 eine Kürzung an dem ihnen gebührenden vollen Betrage stattgefunden hat.

Artikel 7.

§. 1. Den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld für seine Hinterbliebenen hat der Angestellte von dem Tage an begründet, an dem er in den Bezug des Dienstinkommens seiner Stelle getreten ist.

§. 2. Die Versetzung in den Ruhestand ist ohne Einfluß auf die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld, es sei denn, daß die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe stammen, welche erst nach Versetzung des Angestellten in den Ruhestand abgeschlossen ist, in welchem Falle Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld nicht entstehen.

§. 3. Keine Ansprüche auf Wittwen- oder Waisengeld haben

- a) die Hinterbliebenen, falls der Angestellte freiwillig aus seiner Stellung ausgeschieden oder ohne Pension aus derselben entlassen ist oder, wenn er, im Falle ihm durch dienstgerichtliches Erkenntniß bei der Entfernung aus dem Dienste ein Theil des Ruhegehaltes gemäß Gesetz vom 28. März 1897, betr. Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, auf bestimmte Jahre belassen ist, nach Ablauf dieser Frist verstirbt;
- b) die Wittwe, falls in Betreff der Ehe die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Der Ehescheidung wird die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1586 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgeachtet. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt (§. 1587 Bürgerlichen Gesetzbuchs) und dies nach §. 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. in der Fassung des Artikels 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Heirathsregister vermerkt, so tritt der Anspruch der Wittwe auf Wittwengeld wieder in Kraft.

Artikel 8.

Das Wittwen- und Waisengeld und die etwa eintretende Erhöhung des letzteren wird vom ersten des auf den Eintritt der Berechtigung folgenden Monats an gezahlt.

Die Zahlung geschieht in der zweiten Hälfte des dritten Monats eines jeden Kalenderquartals für das ganze Quartal.

Artikel 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10.

Das Recht auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld erlischt

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Jansen. Flor.

Mutzenbecher.

№. 33.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 26. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 9 §. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, erhält folgenden Zusatz:

Beim Amte Zever kann das Staatsministerium die Wahrnehmung der amtlichen Geschäfte in bestimmten Geschäftszweigen einem Hilfsbeamten zur selbstständigen Entscheidung oder Verfügung übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mußenbecher.

N^o. 34.

Patent, betreffend Verkündung eines Zusages zu dem mittelst Patent^s vom 14. Februar 1900 verkündeten Normal=Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Oldenburg, den 26. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphaufen 2c. 2c.,

verkünden hiermit folgenden mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarten Zuſatz zu dem mittelſt Patentes vom 14. Februar 1900 verkündeten Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie:

In den Normal-Etat wird unter A vor „Dienſtaufwandsentſchädigung“ eingefügt:

Gehaltszuſchlag für 1 Stabswachtmeiſter 150 *M.*,

Gehaltszuſchlag für 8 Wachtmeiſter und 77 Gendarmen je 100 *M.*

Der Ziffer 1 der näheren Beſtimmungen wird als Schlußſatz nachgeſügt:

Auf die Gehaltszuſchläge des Stabswachtmeiſters, der Wachtmeiſter und der Gendarmen findet das Geſetz wegen der Gewährung von Gehaltszuſchlägen an die Civilſtaatsdiener, ſoweit zutreffend, Anwendung.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unteſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 26. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Muzenbecher.